

Gemeinsame Ordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten und zur Zusammensetzung des Senats, der Wahlversammlung und der Fachbereichsräte der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 07. Juni 2000 für die erstmals im Wintersemester 2000/2001 durchzuführenden Wahlen

§ 1

Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder im Senat und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 12 Abs. 1 HHG) gewählt. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Mitgliedergruppen bilden jeweils

- die Professorinnen und Professoren (Professorengruppe),
- die Studierenden,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluß sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitglieder)
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik (administrativ-technische Mitglieder) (§ 7 HHG).

Der Professorengruppe gehören auch diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 76 HHG erfüllen und mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind (§ 7 Abs. 4 HHG).

(2) Für den Senat werden gem. § 38 Abs. 3 HHG insgesamt 17 Mitglieder gewählt. Davon gehören der Gruppe der Professoren 9, der Gruppe der Studierenden 5, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder 1 und der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder 2 Vertreter an. Das Nähere regelt § 21 dieser Wahlordnung.

Wer Stellvertreter ist, regelt § 21 dieser Wahlordnung.

Die Zusammensetzung der Wahlversammlung gem. § 40 HHG regelt § 21 dieser Wahlordnung.

(3) Für die Fachbereichsräte werden für die Professorengruppe jeweils sechs Mitglieder, für die Studierenden vier Mitglieder sowie ein Mitglied für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder oder die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder gewählt.

(4) Gehören einem Fachbereich insgesamt nicht mehr als drei wählbare Mitglieder in den Gruppen der wissenschaftlichen Mitglieder und administrativ-technischen Mitglieder an, so einigen sich diese darauf, wer Mitglied des Fachbereichsrates sein soll; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, bei dessen Verhinderung das vom stellvertretenden Vorsitzenden/ Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Fachbereichsräte sollen die Wahlbewerber für die Gruppen der wissenschaftlichen Mitglieder und die administrativ-technischen Mitglieder nach Anzahl und Plazierung entsprechend dem Verhältnis der Gruppen der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder vertreten sein.

(6) Wird nur ein Mitglied einer Mitgliedergruppe gewählt, gehört die Stellvertreterin, der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an. (§ 12 Abs. 6 HHG)

(7) Angehörige des Personalrates können keine Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sein (§ 8 Abs. 4 HHG).

(8) Briefwahl ist zulässig.

(9) Die Wahlen finden jeweils im Wintersemester statt. Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter festgelegt.

(10) Die Amtszeit der Vertreter der Professoren und der wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studierenden ein Jahr; die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März, beginnend mit dem 1. März des Jahres 2001. Abwahl ist unzulässig.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind

- die Mitglieder der Professorengruppe,
- die Studierenden,
- die wissenschaftlichen Mitglieder, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind und
- die administrativ-technischen Mitglieder, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

Hauptberuflich tätig sind solche Mitglieder, die mindestens die Hälfte der dienstrechtlich oder tarifvertraglich vorgesehenen Arbeitszeit in der Hochschule tätig sind.

- (2) Bei den Wahlen sind die Mitglieder nur in einem Fachbereich und nur in einer Gruppe wahlberechtigt.
- (3) Wer in mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zuzuordnen ist.
- (4) Mitglieder der Hochschule, die keine Studierenden sind und die mehreren Fachbereichen angehören, müssen bis zum Ablauf der allgemeinen Rückmeldefrist erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Versäumen sie diese Frist oder geben Sie die Erklärung nicht ab, bestimmt sich das Wahlrecht nach Abs. 6.
- (5) Studierende sind Angehörige derjenigen Fachbereiche, denen die jeweiligen Studiengänge zugeordnet sind. Sind Studierende demnach Angehörige mehrerer Fachbereiche, erklären sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Entscheidung von Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt werden soll, kann nur bei einer späteren Rückmeldung geändert werden. Versäumen sie diese Frist oder geben Sie die Erklärung nicht ab, bestimmt sich das Wahlrecht nach Abs. 6.
- (6) Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören und keine Erklärung gem. Abs. 5 abgegeben haben, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem derjenige Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der Fachhochschule Frankfurt am Main immatrikuliert wurden.

Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören und keine Erklärung gem. Abs. 4 abgegeben haben, üben das Wahlrecht in jeweils dem Fachbereich aus, in dem sie mehr als die Hälfte der regelmäßigen Lehrtätigkeit im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung erbringen. Deputatsermäßigungen bleiben dabei außer Acht.

Wissenschaftliche Mitglieder und administrativ-technische Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören und keine Erklärung gem. Abs. 4 abgegeben haben, üben das Wahlrecht in jeweils dem Fachbereich aus, in dem mehr als die Hälfte der vertraglich verabredeten Arbeitszeit erbracht wird.

Der Wahlleiter entscheidet.

(7) Gehören einer Gruppe nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Wahlen nicht mehr Wahlberechtigte an, als Sitze zu vergeben sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien (§ 14 Satz 1 HHG). Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt. Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit zählen

diese Sitze nicht mit.

(8) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht. Soweit es auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte und Abgeordnete nicht mitgezählt.

(9) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis gem. § 8 voraus.

(10) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit von Wahlberechtigten nach den in Abs. 4 und 5 genannten Zeitpunkten, üben sie das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie vorher angehörten.

§ 3

Wahlorgane

(1) Wahlorgane für die gemeinsame Wahl zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind

1. der Wahlvorstand
2. der Kanzler als Wahlleiter

(2) Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlausschüsse. Er und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer heranziehen. Der Kanzler unterhält ein Wahlbüro.

(3) Wahlbewerber dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören, sie können aber als Wahlhelfer und Mitglieder der Wahlausschüsse mitwirken. Hierbei dürfen sie nur in Stimmbezirken tätig werden, in denen sie nicht selbst stimmberechtigt sind.

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen kann vom Präsidenten in angemessenem Umfang Dienstbefreiung oder Befreiung von Lehrverpflichtungen gewährt werden.

§ 4

Wahlvorstand

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Dem Wahlvorstand gehören zwei Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei Mitglieder aus den Gruppen der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder und der Wahlleiter an. Die Professoren, Studierenden und Mitarbeiter im Wahlvorstand werden für die Wahlen im Wintersemester 2000/20001 von ihren Gruppenvertretern im Rat (i.S. des § 1 dieser WO) gewählt. Dabei wählen die Vertreter der Mitarbeiter sowohl für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder als auch für die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder. Die Mitglieder der darauf folgenden Wahlvorstände werden von den jeweiligen Gruppenvertretern im Senat gewählt.

(3) Für jede Gruppe soll eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt werden. Wenn es darüber hinaus erforderlich ist, wird unverzüglich eine Ergänzungswahl durchgeführt. Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht bis zum Ende des der Wahl vorhergehenden Sommersemesters, benennt der Wahlleiter die fehlenden Mitglieder.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Wahlleiter ist nicht wählbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(5) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter Ort und Zeit der Sitzungen. Zur ersten Sitzung lädt der Wahlleiter ein; dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/einer

Vorsitzenden.

- (6) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gewertet. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muß mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten.
- (7) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in der Regel in hochschulöffentlicher Sitzung.
- (8) Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstands sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (9) Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über:
 1. die Bestimmung des Wahltermins,
 2. den Ablauf des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 3. die Orte, an denen Bekanntmachungen ausgehängt werden,
 4. die Bildung von Stimmbezirken und Wahllokalen,
 5. die Prüfung, die Zulassung und den Tag der Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 6. Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
 7. Berichtigungen der Wählerverzeichnisse,
 8. die Festlegung der Wahlergebnisse,
 9. die Zuteilung der Sitze,
 10. Wahlanfechtungen.

Zu Ziffer 4 und 6 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

- (3) In begründeten Fällen kann für die Einreichung der Wahlvorschläge für alle Gruppen eine einmalige Nachfrist höchstens bis zu zehn nicht vorlesungsfreien Tagen gewährt werden.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand die Öffentlichkeit beschränken, wenn dies aus zwingenden Gründen geboten ist.

§ 6

Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung von Verzeichnissen der Personen, die in den jeweiligen Gruppen für den Senat und die Fachbereichsräte wahlberechtigt sind (Wählerverzeichnisse), den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl. Seine weiteren Obliegenheiten ergeben sich aus den entsprechenden speziellen Bestimmungen dieser Wahlordnung.
- (2) Der Wahlleiter oder das Wahlbüro nimmt die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten,

Zustimmungserklärungen und Unterstützungslisten) entgegen.

§ 7

Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem dem jeweiligen Stimmbezirk zugeordneten Wahllokal nach Weisung des Wahlvorstands bzw. Wahlleiters oder des von ihm bestellten Vertreters.

(2) Jedem Wahlausschuß sollen mindestens zwei Mitglieder aus unterschiedlichen Gruppen gem. § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung angehören.

(3) Die Wahlausschüsse führen Niederschriften über ihre jeweilige Zusammensetzung sowie den Zeitpunkt der Öffnung und Schließung des Wahllokals und über besondere Vorkommnisse.

(4) Die Mitglieder der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Wählerverzeichnisse

(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Für die Wahlen werden Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen (Wählerverzeichnisse) für die jeweiligen Gruppen entsprechend § 1 dieser Wahlordnung erstellt. Sie sind nach Gruppen, Stimmbezirken und Fachbereichen bzw. Tätigkeitsbereichen gegliedert. Die Eintragungen in die Wählerverzeichnisse werden auf Grund der in der Fachhochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen.

Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich und bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.

(3) Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in die Wählerverzeichnisse zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung kann bei der Immatrikulation/Rückmeldung ausgegeben oder zugestellt werden. Den Professoren und Mitarbeitern wird die Wahlbenachrichtigung mit der Hauspost zugestellt.

(4) Jedes Mitglied der Fachhochschule ist unter Beachtung der Offenlegungsfrist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen.

(5) Die Wählerverzeichnisse werden spätestens am 21. Tag vor der Wahl für 5 Arbeitstage offengelegt.

(6) Die Wählerverzeichnisse werden am dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag um 12.00 Uhr geschlossen.

(7) Die Eintragung eines Studierenden in die Wählerverzeichnisse findet im Falle der nachträglichen Rückmeldung nicht mehr statt, wenn die Rückmeldung nach der Schließung der Wählerverzeichnisse erfolgt.

Die Eintragung eines Professors oder eines Mitarbeiters der Fachhochschule in die Wählerverzeichnisse findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung der Wählerverzeichnisse erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach diesem Zeitpunkt, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehörte.

Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse werden Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibfehler von Amts wegen vom Wahlbüro berichtigt. Die nachträgliche Eintragung aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit kann auf Antrag des Betroffenen bis zum Ende des vorletzten Wahltages durch den Wahlleiter vorgenommen werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand.

(8) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse kann von diesem bis zur Schließung der Wählerverzeichnisse Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt dieser dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein bzw. berichtigt den vorhandenen Wahlschein.

(9) Gegen die Eintragung einer Person in die Wählerverzeichnisse, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten bis zur Schließung der Wählerverzeichnisse Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus den Wählerverzeichnissen, ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen.

(10) Der Widerspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die Wählerverzeichnisse hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Wahlbenachrichtigung, Briefwahl

(1) Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie die Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus den in der Fachhochschule vorhandenen Immatrikulations- oder Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten. Dies gilt auch für nicht zustellbare Unterlagen.

(3) Die Wahlbenachrichtigungen und die Wahlscheinformulare können über die Fachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt werden. Für Studierende kann die Wahlbenachrichtigung mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden.

(4) Der Wahlleiter versendet die Unterlagen für die Briefwahl.

Der Wahlbenachrichtigung ist ein adressiertes Wahlscheinformular für die Briefwahl angefügt. Jeder Wahlberechtigte, der das Wahlscheinformular unterschrieben und fristgerecht zurücksendet, erhält als Unterlagen für die Briefwahl:

- a) Wahlschein,
- b) Wahlumschläge,
- c) Stimmzettel,
- d) Vordruck "Erklärung zur Briefwahl",
- e) Wahlbriefumschlag.

(5) Das Wahlscheinformular muß spätestens bis zur Schließung der Wählerverzeichnisse gem. § 8 Abs. 6 beim Wahlleiter (Wahlbüro) eingehen. Bei nachgewiesener kurzfristig eintretender Verhinderung ist die Frist drei Arbeitstage vor Beginn der Wahlen. Die Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wählerverzeichnis durch die Eintragung eines roten "W" zu vermerken.

(6) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlbenachrichtigung jedoch unzustellbar war, kann bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild beim Wahlleiter/Wahlbüro seine Briefwahlunterlagen persönlich abholen. Die Abholung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (§ 9 Abs. 5).

§ 10

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand fordert spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch öffentliche Wahlbekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten einzureichen.

- (2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen:
- 1 die wahlberechtigten Gruppen,
 2. die Stimmbezirke und Wahllokale,
 3. den Zeitpunkt der Wahl und die Öffnungszeiten der Wahllokale,
 4. die Stelle in der Fachhochschule, bei der
 - a) nähere Auskünfte über die Wahlen zu erhalten sind,
 - b) die Wählerverzeichnisse offengelegt werden,
 - c) die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich und die Vorschlagslisten einzureichen sind (Wahlbüro),
 5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
 6. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
 7. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hinderungsgründe,
 8. den Zeitpunkt der Offenlegung und Schließung der Wählerverzeichnisse,
 9. Datum der Wahlbekanntmachung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) In einem Wahlvorschlag zum Senat können jeweils nur Bewerber der jeweiligen Gruppe (Professoren, Studierende, wissenschaftliche Mitglieder, administrativ-technische Mitglieder) benannt werden. Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten reichen die Gruppen der wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder einen gemeinsamen Vorschlag ein. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(2) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(4) Bei den Wahlvorschlägen für den Senat sollen ausreichend viele Bewerber benannt werden, um genügend Stellvertreter in die Wahlversammlung entsenden zu können (vergl. § 21 dieser WO).

(5) Ein Bewerber darf für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten nur auf jeweils einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen Listen zu streichen.

(6) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind auf den vom Wahlleiter bereitzustellenden Vordrucken einzureichen. Der Wahlvorschlag muß Namen, Vornamen sowie eine Angabe über die Zugehörigkeit zur Fachhochschule (Fachbereich, Matrikelnummer, Tätigkeitsbereich usw.) enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Die Wahlvorschläge müssen leserlich ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Wird keine Einverständniserklärung vorgelegt, ist der Bewerber vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(8) Ein Wahlvorschlag für den Senat muß von mindestens fünf, für die Fachbereichsräte von mindestens drei zur Wahl der Bewerber berechtigten Personen unterstützt werden. Der Unterstützung bedarf es nicht, wenn in der betreffenden Gruppe weniger als zehn Personen

wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter darf nur eine Liste unterstützen; hat jemand mehrere Listen unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

Wer eine Liste unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden.

(9) Die Abgabe einer Unterstützungserklärung bei gleichzeitiger Kandidatur kann nur für die Liste erfolgen, für die der Wahlbewerber kandidiert. Hat jemand eine andere Vorschlagsliste unterstützt, als die, für die er kandidiert, so sind sowohl seine Unterstützung als auch seine Wahlbewerbung ungültig.

(10) Bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Frist können Wahlvorschläge von der Vertrauensperson gem. Abs. 11 zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden.

(11) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertreter) benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist.

Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber als Vertrauensperson.

(12) Ist nach Ablauf der in § 5 Abs. 2, Ziff. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vorhanden, fordert der Wahlvorstand unverzüglich nach dem Termin gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 5 Hochschulöffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Arbeitstagen auf.

Dies gilt nicht, wenn bereits eine Nachfrist nach § 5 Abs. 3 gewährt wurde.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) persönlich oder per Briefpost beim Wahlleiter oder Wahlbüro einzureichen. Dort wird auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Wahlbewerber, im Fall des § 11 Abs. 7 und 8 deren Vertrauensperson, über die Nichtzulassung des Wahlvorschlags. Dabei sind die Gründe anzugeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit gem. § 13 ist hinzuweisen.

§ 13

Widerspruch gegen die Entscheidung des Wahlvorstands

(1) Gegen eine Entscheidung des Wahlvorstands, die eine Vorschlagsliste betrifft, kann der Listenvertreter der betroffenen Liste beim Vorsitzenden des Wahlvorstands oder beim Wahlleiter/Wahlbüro binnen drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge schriftlich Widerspruch einlegen.

(2) Streicht der Wahlvorstand den Namen eines Bewerbers, so kann außer dem Listenvertreter der betroffenen Liste auch der Bewerber selbst Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

(4) Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekanntzugeben und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 14

Stimmzettel

(1) Für die Wahlen zum Senat werden jeweils für jede Gruppe i. S. des § 1 dieser WO besondere Stimmzettel verwandt. Dies gilt sinngemäß für die Wahlen zu den Fachbereichsräten; für die Gruppen der wissenschaftlichen Mitglieder und die administrativtechnischen Mitglieder wird ein gemeinsamer Stimmzettel verwandt.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlbüro unter Angabe der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages, ggf. auch unter Angabe des Kennwortes, aufzuführen.

(3) Bei Mehrheitswahlrecht werden auf dem Stimmzettel die Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufgeführt.

(4) Der Stimmzettel muß einen Hinweis enthalten, nach welchem Prinzip (Mehrheitswahl, Verhältniswahl) zu wählen ist.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag für die Wahlen zum Senat; die Wahlberechtigten für die Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich einen Wahlumschlag für die Fachbereichsratswahl und den/die erforderlichen Stimmzettel.

(2) Bei der Verhältniswahl kreuzen die Wahlberechtigten eine Liste an.

(3) Bei Mehrheitswahl können die Wahlberechtigten auf der Vorschlagsliste höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind.

(4) Stimmhäufung ist unzulässig.

(5) Die Wahlberechtigten haben den Stimmzettel gem. Abs. 2 und 3 durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

(6) Die Wahlberechtigten übergeben den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlausschusses.

Vor Einwurf des Wahlumschlages in die jeweilige Wahlurne ist vom Wahlausschuß die Wahlberechtigung festzustellen. Zu diesem Zweck soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden; anderenfalls ist die Vorlage eines amtlichen mit einem Lichtbild versehenen Ausweises erforderlich, sofern der Wahlberechtigte nicht von Person bekannt ist.

Nach Feststellung der Wahlberechtigung wird der Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen.

Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 16

Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt. § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 17

Wahldurchführung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

Es sind für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten getrennte Wahlurnen zu verwenden. Die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge muß Verwechslungen zwischen den Gruppen ausschließen.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig.

(3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahllokal anwesend sein.

(4) Bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahl bestimmt der Wahlleiter oder der von ihm bestellte Vertreter den Ort sowie die Art und Weise, in der die Wahlurnen jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden. Das gleiche gilt, wenn nach Abschluß der sich über mehrere Tage erstreckenden Wahl die Stimmen nicht unmittelbar ausgezählt werden.

Wird die Wahl unterbrochen, so hat der Wahlausschuß für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(5) Mit Ablauf der für die Wahllokale festgesetzten Öffnungszeiten stellt der jeweilige Wahlausschuß die Schließung fest.

§ 18

Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel, legt ihn/sie in den/die Wahlumschlag/schläge und verschließt diese/n. Er unterschreibt folgende

"Erklärung zur Briefwahl

Den/die beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet

....., den

Unterschrift des Wählers"

und legt diese mit dem/den Wahlumschlag/schlägen und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn dem Wahlleiter/Wahlbüro oder dem von ihm bestellten Vertreter.

Die Wahlbriefe sind in einer besonderen Urne zu verwahren.

(2) Der/das Wahlleiter/Wahlbüro oder der Beauftragte vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter/Wahlbüro bis zum Zeitpunkt der Schließung der Wahllokale am letzten Wahltag zugegangen ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Frist gem. § 10 Abs.2 Ziff. 3 eingehende Wahlbriefe bleiben verschlossen und sind gesondert aufzubewahren.

§ 19

Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die Urne für die Briefwahl und anschließend die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den/die Wahlumschlag/schläge.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der/die Wahlumschlag/schläge fehlen, gelten als ungültig. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge in die jeweiligen Urnen getrennt nach den Stimmbezirken gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlags Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

(5) § 20 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

Auszählung der Stimmen

(1) Zuerst werden die Stimmen für die Wahlen zum Senat und dann zu den Fachbereichsräten ausgezählt.

(2) Vor der Öffnung der Wahlurnen überzeugt sich der Wahlvorstand von der Unversehrtheit der Verschlüsse der Wahlurnen, sodann werden diese jeweils geöffnet. Die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach den Wählerverzeichnissen abgegebenen Stimmen verglichen.

(3) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die nicht gekennzeichnet sind,
6. auf denen mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist,
7. wenn der Wahlumschlag mehr als einen gekennzeichneten Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält.

(1) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln, aufzubewahren.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses der Senatswahl, Stellvertretung und Zusammensetzung der Wahlversammlung

(1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest. Listen, für die keine gültigen Stimmen abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.

(2) Zunächst werden die auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) festgestellt. Dazu werden die Stimmenzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, solange durch 1,2,3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze für die jeweilige Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die

Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes/seinem Stellvertreter bzw. Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(3) Sodann wird die Sitzverteilung im Senat gem. § 38 Abs. 2 HHG ermittelt. Danach werden die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im jeweiligen Wahlvorschlag Mitglieder des Senats.

Stellvertreter sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags die Bewerber, die nach der Zuteilung der Sitze gemäß Abs. 2 und 3 nicht Mitglieder geworden sind.

(4) Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge in der Benennung im Wahlvorschlag.

Stellvertreter sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl die Bewerber, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder geworden sind.

Bewerber, auf die keine Stimmen entfallen sind, können weder Mitglieder noch Stellvertreter werden.

(5) Sodann werden die Mitglieder der Wahlversammlung nach § 40 HHG festgestellt.

Der Wahlversammlung gehören 18 Mitglieder der Professorengruppe, 11 Studierende, 2 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und 4 Vertreter der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder an.

Mitglieder der Wahlversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und deren Stellvertreter.

Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gem. Abs. 2.

Innerhalb eines Wahlvorschlages werden die Sitze in fortlaufender Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag vergeben.

Bei Mehrheitswahl entscheidet über die Reihenfolge die Zahl der entfallenen Stimmen.

Stellvertreter sind alle diejenigen Wahlbewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag, die nicht nach Abs. 4 und 6 Mitglieder des Senats geworden sind.

(6) Stellvertreter für die Wahlversammlung sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages bzw. bei Mehrheitswahl nach der Anzahl der entfallenden Stimmen diejenigen Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Wahlversammlung geworden sind.

(7) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(8) Der Wahlleiter sorgt für die unverzügliche Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Fachbereichsräten, Stellvertreter/Nachrücker

(1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der

Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Den einzelnen Bewerbern einer Liste werden die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung zugeteilt.

(4) Stellvertreter sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags die Bewerber, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder des Fachbereichsrates geworden sind.

(5) Der Wahlleiter sorgt für die unverzügliche Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses.

§ 23

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Schriftführer oder von einem sonstigen Mitglied unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung der Wahlversammlung muß sowohl für den Senat als auch für die einzelnen Fachbereichsräte getrennt nach Wählergruppen enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten, für die eine Wahlbenachrichtigung ausgestellt wurde,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der ungültigen Stimmen,
6. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen,
7. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen und
8. die Namen der zu Mitgliedern des Senats bzw. der Fachbereichsräte Gewählten sowie die Namen der Stellvertreter.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 21, 22) beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben; er hat sie während der jeweiligen Amtszeit des Senats bzw. der Fachbereichsräte aufzubewahren.

Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Senat bzw. Fachbereichsrat erstmals zusammengetreten ist.

§ 24

Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter ist befugt, das vorläufige Wahlergebnis gegenüber der Presse bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter teilt dem/der amtierenden Konventsvorstand/Konventsgeschäftsstelle bzw. Senatsgeschäftsstelle das Wahlergebnis der Senatswahl mit, damit die Gewählten zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden können.

Der Wahlleiter oder der von ihm bestellte Vertreter stellt die Zusammensetzung der Fachbereichsräte fest und teilt diese den Dekanen mit.

§ 25

Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl zum Senat und zu den Fachbereichsräten gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den/das Wahlleiter/Wahlbüro zu richten; er muß die angefochtene Wahl benennen und bedarf einer Begründung.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in die Wählerverzeichnisse eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis einer Wahl beeinflußt haben können, ordnet er für den gesamten Senat bzw. Fachbereichsrat oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken oder einzelnen Fachbereichen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 26

Ausscheiden, Rücktritt, Neueintritt und Nachrücken

(1) Die Amtszeit eines Senatsmitgliedes bzw. Mitglieds eines Fachbereichsrates endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehört hat; dasselbe gilt, wenn das Mitglied der Fachhochschule nicht mehr angehört, abgeordnet oder beurlaubt ist, für die Dauer der Abwesenheit (§ 12 Abs. 5 HHG). Das betroffene Mitglied ist verpflichtet, die in S. 1 genannten Umstände dem Wahlleiter unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Diese Pflicht trifft hinsichtlich der Fachbereichsräte zusätzlich den Dekan.

(2) Endet die Amtszeit gemäß Abs. 1 vorzeitig, so rückt zum selben Zeitpunkt ein Stellvertreter (§ 21 Abs. 6 und 7 bzw. § 22 Abs. 4) für den Rest der Amtszeit nach. Sind Stellvertreter aus demselben Wahlvorschlag nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Die notwendigen Feststellungen trifft der Wahlleiter, der auch den Nachrücker schriftlich verständigt.

(3) Ein gewähltes Gremienmitglied bzw. stellvertretendes Mitglied, das von seinem Mandat zurücktreten will, muß dies schriftlich dem Präsidenten bzw. dem jeweiligen Dekan anzeigen. Diese verständigen den Wahlleiter. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 27

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten der Wahlbewerber, die nach dieser Wahlordnung erhoben werden, dürfen zum Zwecke der Wahlvorbereitung, der Wahldurchführung, der Stimmenauszählung und der Gremienverwaltung in einer elektronischen Datei gespeichert und verarbeitet werden.

§ 28

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

***) s. StAnz. S. 1237 WOKO-HHG-2000-verhältniswahl.doc

Stand: 08.05.00 15:28